

## Wahlsatzung der Technischen Hochschule Aschaffenburg (Wahls)

Vom 18. Mai 2021

geändert mit Satzungen vom

- 12.05.2022
- 14.02.2023

*Dies ist eine lesbare – nicht amtliche – Gesamtausgabe. Die amtlich bekanntgemachten Satzungen sind unter <https://www.th-ab.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.*

Auf Grund von Art. 38 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

## Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlrechtsgrundsätze
- § 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 4 Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis
- § 5 Wahlorgane; Zusammensetzung und Aufgaben
- § 6 Wahlausschreiben
- § 7 Amtszeiten; Wahltermine, Online-Wahl
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 11 Stimmabgabe bei Urnenwahl
- § 12 Stimmabgabe bei Briefwahl
- § 13 Stimmabgabe bei Online-Wahl
- § 14 Beginn und Ende der Online-Wahl
- § 15 Störungen der Online-Wahl
- § 16 Briefwahl bei Online-Wahl
- § 17 Technische Anforderungen
- § 18 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses
- § 19 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 20 Wahl Niederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen
- § 21 Benachrichtigung der Gewählten; Annahme der Wahl
- § 22 Nachrücken von Ersatzvertretern und Ersatzvertreterinnen
- § 23 Wahlprüfung
- § 24 Fristen
- § 25 Anwendung von Vorschriften dieser Wahlsatzung; besondere Bestimmungen über Wahltermine und Amtszeiten
- § 26 Inkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlsatzung gilt für die Wahlen
  1. der Vertreter und Vertreterinnen im Senat,
  2. der Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat und
  3. der weiteren Vertreter und Vertreterinnen im Studentischen Konvent.
- (2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter und Vertreterinnen zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Organs.

## § 2 Wahlrechtsgrundsätze

- (1) <sup>1</sup>Die Vertreter und Vertreterinnen gem. § 1 Abs. 1 werden nach Maßgabe dieser Wahlsatzung in gleicher, freier und geheimer Wahl in jeweils nach Gruppen getrennten Wahlgängen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). <sup>2</sup>Wird in einer Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).
- (2) <sup>1</sup>Für die Wahlen bilden jeweils eine Gruppe
  1. die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
  3. die wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
  4. die Studierenden.

<sup>2</sup>Die Zuordnung von Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule nach Art. 19 Abs. 1 Satz 7 BayHIG haben, regelt die Grundordnung.

- (3) Eine Abwahl von Vertretern oder Vertreterinnen der Gruppe ist nicht zulässig.

## § 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) <sup>1</sup>Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe zugeordnet ist. <sup>2</sup>Für nebenberuflich Tätige gilt dies nur, wenn deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt. <sup>3</sup>Zeiten der Beurlaubung lassen das Wahlrecht unberührt. <sup>4</sup>Mit dem Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) endet die Wahlberechtigung und Wählbarkeit.
- (2) <sup>1</sup>Kommt für ein Mitglied der Hochschule die Zugehörigkeit zu mehr als einer der in § 2 Abs. 2 Satz 1 aufgezählten Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des § 2 Abs. 2 Satz 1 zunächst aufgezählten Gruppe, soweit es dort wahlberechtigt ist. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Studierende, die nebenberuflich an der Hochschule beschäftigt sind. <sup>3</sup>Sie gehören als hauptberuflich Studierende der Gruppe nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 an.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat ist ein Mitglied der Hochschule nur in der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, der es zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses angehört. <sup>2</sup>Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Zweitmitglied in einer anderen Fakultät sind, sind in dieser weder wahlberechtigt noch wählbar.

- (4) Mitglieder einer Fakultät in Gründung sind in Bezug auf einen Fakultätsrat erst wahlberechtigt, wenn die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule (GO) vorliegen.
- (5) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Organ, in das es gewählt wurde, aus.

## § 4 Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) <sup>1</sup>Das Wählerverzeichnis wird auf Veranlassung des Wahlleiters oder der Wahlleiterin erstellt. <sup>2</sup>Es gliedert sich entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 1 in vier Gruppen, die jeweils mindestens in Fakultäten und den sonstigen Bereich untergliedert werden. <sup>3</sup>Innerhalb dieser Gliederung ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten; es muss den Namen, den Vornamen und die Anschrift der Wahlberechtigten enthalten, wobei bei den Bediensteten die Dienstanschrift genügt; soweit es zur Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. <sup>4</sup>Das Wahlamt hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung laufend zu aktualisieren und zu berichtigen. <sup>5</sup>Das Wählerverzeichnis kann auch in Form einer elektronisch gespeicherten Datei geführt werden. <sup>6</sup>Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Abs. 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlsatzung entsprechender Ausdruck zu erstellen.
- (3) <sup>1</sup>Am 28. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. <sup>2</sup>Es muss mindestens während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung innerhalb der Hochschule an geeigneter Stelle zur Einsicht ausgelegt werden, wobei die Möglichkeit zur elektronischen Einsichtnahme genügt; Samstage gelten als vorlesungsfrei im Sinn dieser Bestimmung.
- (4) <sup>1</sup>Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis können die Betroffenen spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, Einspruch beim Wahlleiter oder der Wahlleiterin einlegen; hierbei genügt die Textform (§ 126b BGB), sofern dabei die Authentifizierung gegen ein IT-System der Hochschule erfolgt <sup>2</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Entscheidung.
- (5) <sup>1</sup>Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jedem oder jeder Wahlberechtigten spätestens am ersten Arbeitstag nach Schließung des Wählerverzeichnisses in Textform Einspruch eingelegt werden. <sup>2</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin entscheidet hierüber unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses; die eingetragene Person soll vorher gehört werden.
- (6) <sup>1</sup>Ist ein Einspruch begründet, so hat der Wahlleiter oder die Wahlleiterin das Wählerverzeichnis zu berichtigen. <sup>2</sup>Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

- (7) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses ist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Hochschulverwaltung von Amts wegen hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 genannten Angaben vorzunehmen, soweit die Wahlberechtigung eines oder einer Einzelnen dadurch nicht berührt wird.

## § 5 Wahlgänge; Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) <sup>1</sup>Wahlgänge sind der Wahlleiter oder die Wahlleiterin sowie der Wahlausschuss. <sup>2</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin kann ein Wahlamt einrichten. <sup>3</sup>Dieses ist dann Geschäftsstelle der Wahlgänge. <sup>4</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin legt die Besetzung und Aufgabenzuweisung des Wahlamtes fest.
- (2) Wahlleiter oder Wahlleiterin ist der Kanzler oder die Kanzlerin.
- (3) <sup>1</sup>Dem Wahlausschuss gehören mindestens fünf Vertreter und Vertreterinnen der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen im Verhältnis 2:1:1:1 an. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen keine oder nur weniger Vertreter oder Vertreterinnen bestellt werden können. <sup>3</sup>Sie werden vom Senat der Hochschule für die jeweils nach dieser Wahlsatzung durchzuführenden Wahlen bestellt. <sup>4</sup>Dieser bestellt gleichzeitig für den Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung bestellter Vertreter oder Vertreterinnen einen Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin. <sup>5</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.
- (4) <sup>1</sup>Die Wahlgänge können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer und Wahlhelferinnen). <sup>2</sup>Die Mitglieder der Hochschule sind nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHIG zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.
- (5) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss wählt aus der Mitte seiner hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder je eine Person für den Vorsitz und die Vertretung; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. <sup>2</sup>Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin einberufen und von diesem oder dieser bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden geleitet.
- (7) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss, der in Textform und in dringlichen Angelegenheiten in Abweichung zu der in der Grundordnung festgelegten Ladungsfrist auch mit einer Frist von mindestens einem Tag geladen werden kann, ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlausschuss nicht mehr rechtzeitig geladen werden oder ist dieser nicht beschlussfähig, entscheidet in diesen unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlleiter oder die Wahlleiterin an Stelle des Wahlausschusses. <sup>4</sup>Sind der oder die Vorsitzende und dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin nicht anwesend, ist für die jeweilige Sitzung entsprechend Abs. 6 ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende zu wählen.
- (8) <sup>1</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der

Wahlen, einschließlich der Auszählung der Stimmen, verantwortlich. <sup>2</sup>Er oder sie

1. bestimmt den Wahltermin,
2. entscheidet im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss darüber, ob die Wahl elektronisch mit oder ohne Möglichkeit der Briefwahl oder als Präsenzwahl mit Möglichkeit der Briefwahl stattfindet,
3. entscheidet im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss darüber, ob die Nominierung der Bewerber und Bewerberinnen elektronisch oder analog stattfindet,
4. erlässt das Wahlausschreiben und
5. gibt die weiteren für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt.

(9) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlsatzung übertragenen Aufgaben wahr. <sup>2</sup>Er beschließt auf Ersuchen des Wahlleiters oder der Wahlleiterin über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung.

## § 6 Wahlausschreiben

(1) Spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag erlässt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin ein Wahlausschreiben, das in der Hochschule bekannt gemacht wird.

(2) <sup>1</sup>Das Wahlausschreiben muss enthalten

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der in den einzelnen Gruppen zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen des jeweiligen Organs,
3. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
4. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung im Wählerverzeichnis abhängig ist,
5. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen; Form und Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge sind anzugeben,
6. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
7. den Hinweis, welche Authentifizierungsnachweise für die Unterstützung von Wahlvorschlägen und Einverständniserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber erforderlich sind,
8. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
9. den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe,
10. ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als Online-Wahl (Elektronische Wahl) durchgeführt wird,
11. im Falle der Online-Wahl Hinweise zur Anmeldung am Anmeldeportal der Online-Wahl.

<sup>2</sup>Im Wahlausschreiben soll auf die Wahlbenachrichtigung gemäß § 10 Abs. 1 hingewiesen werden.

## § 7 Amtszeiten; Wahltermine, Online-Wahl

(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen im Senat und im Fakultätsrat beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Die Amtszeit der weiteren

Vertreter und Vertreterinnen im Studentischen Konvent beträgt ein Jahr. <sup>3</sup>Die Amtszeit gem. Satz 1 und 2 beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

- (2) <sup>1</sup>Die Wahlen finden am Ende eines Studienjahres für die mit dem folgenden Studienjahr beginnende Amtsperiode statt. <sup>2</sup>Die Stimmabgabe ist an mindestens drei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen durchzuführen; die Öffnungszeiten werden durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin festgesetzt. <sup>3</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin bestimmt für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen gem. § 1 Abs. 1 einen gemeinsamen Wahltermin.
- (3) <sup>1</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) per Brief durchgeführt wird. <sup>2</sup>Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.
- (4) <sup>1</sup>Wird während einer laufenden Amtsperiode im Sinn des Abs. 1 eine neue Fakultät gebildet, werden die Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat für den Rest der Amtsperiode gewählt. <sup>2</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. <sup>3</sup>Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

## § 8 Wahlvorschläge

- (1) Vorschläge für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen gem. § 1 Nr. 1 und 2 sind getrennt nach
  1. den Organen Senat und Fakultätsrat und
  2. Gruppen (§ 2 Abs. 2 Satz 1)zu machen.
- (2) <sup>1</sup>Wahlvorschläge bedürfen der Textform, wobei die Authentifizierung der Nominierenden zu gewährleisten ist. <sup>2</sup>Die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen betragen. <sup>3</sup>Die Namen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. <sup>4</sup>Bewerber und Bewerberinnen, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin aus dem Wahlvorschlag gestrichen.
- (3) <sup>1</sup>Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen der Bewerber und Bewerberinnen sowie die Organisationseinheit, an der sie tätig sind, bei Studierenden neben dem Namen und Vornamen die Fakultät, der sie angehören, enthalten; soweit es zur Kennzeichnung von Bewerbern oder Bewerberinnen erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben; dem Wahlvorschlag soll eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden; weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. <sup>2</sup>Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Person aus dem Kreis der Unterstützer und Unterstützerinnen zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die zuerst unterstützt hat.
- (4) <sup>1</sup>Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen gem. § 1 Nr. 1 und 3 muss von

mindestens zehn Personen, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen gem. § 1 Nr. 2 muss von mindestens fünf Personen in Textform unterstützt werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind.<sup>2</sup>Dies ist durch entsprechende Authentifizierungsverfahren zu gewährleisten.<sup>3</sup>Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, so genügt die Unterstützung durch einen Wahlberechtigten oder eine Wahlberechtigte.<sup>4</sup>Die Vorschlagenden haben bei der Unterstützung eines Wahlvorschlags zu ihrer Person die in Abs. 3 Satz 1 Halbsätze 1 und 2 genannten Angaben zu machen.<sup>5</sup>Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterstützung dieses Wahlvorschlags aus; dies gilt nicht, wenn die Unterstützung durch einen Wahlberechtigten genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält.

- (5) <sup>1</sup>Mit dem Wahlvorschlag ist die Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerber und Bewerberinnen zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag in Textform und entsprechendem Authentifizierungsnachweis vorzulegen. <sup>2</sup>Deren Aufnahme in den Wahlvorschlag ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. <sup>3</sup>Ohne Einverständniserklärung benannte Bewerber und Bewerberinnen sind durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin aus dem Vorschlag zu streichen.
- (6) <sup>1</sup>Bewerber und Bewerberinnen dürfen für eine Wahl zu einem Organ nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. <sup>2</sup>Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.
- (7) Wahlberechtigte können für eine Wahl zu einem Organ nur einen Wahlvorschlag im Sinn des Abs. 4 unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterstützung auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (8) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinn des Abs. 4 ausreichend unterstützt war, ist auch dann zuzulassen, wenn Unterstützer und Unterstützerinnen der Vorschlagsliste nach Ablauf der Einreichungsfrist erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.
- (9) <sup>1</sup>Vorgeschlagene Bewerber und Bewerberinnen können durch Erklärung in Textform ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist. <sup>2</sup>Die Erklärung ist dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin über eine hochschuleigene E-Mail-Adresse der oder des Erklärenden zuzusenden, um eine Authentifizierung zu gewährleisten.
- (10) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können nur innerhalb des vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin festgesetzten Zeitraums eingereicht werden. <sup>2</sup>Dieser Zeitraum beträgt mindestens zwei Wochen und endet spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag.

## § 9 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 8 Abs. 10) prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. <sup>2</sup>Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinn des § 8 Abs. 3 Satz 2 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen; Samstage gelten als vorlesungsfreie Tage. <sup>3</sup>Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge



ungültig.

- (2) <sup>1</sup>Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin die Stimmzettel erstellt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.
- (3) Spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt; soweit Personenwahl stattfindet, ist besonders darauf hinzuweisen.

## § 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) <sup>1</sup>Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung in der Regel als elektronisches Dokument. <sup>2</sup>In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Gruppe und bei welcher Fakultät sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind und in welchem Abstimmungsraum sie die Stimme abzugeben haben. <sup>3</sup>Erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses, erhalten die betroffenen Wahlberechtigten gegebenenfalls eine berichtigte Wahlbenachrichtigung. <sup>4</sup>Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten die Wahlberechtigten einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen (§ 12 Abs. 2), sofern Briefwahl vorgesehen ist.
- (2) <sup>1</sup>Für jede Gruppe (§ 2 Abs. 2 Satz 1) und jedes Organ werden besondere Stimmzettel hergestellt. <sup>2</sup>Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge jeweils in der Reihenfolge der Losnummern mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen. <sup>3</sup>Bei Personenwahl sind auf dem Stimmzettel die Vorgeschlagenen in der dem Wahlvorschlag entsprechenden Reihenfolge mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen; auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als Personenwahl durchgeführt wird. <sup>4</sup>In den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeiten der Stimmbgabe nach § 11 Abs. 4 und 5 hinzuweisen.
- (3) Die Stimmzettel sind als amtlich zu kennzeichnen; elektronische Stimmzettel sind durch technische Maßnahmen gegen eine Manipulation zu sichern.
- (4) Soweit diese Wahlsatzung nichts Näheres bestimmt, entscheidet der Wahlleiter oder die Wahlleiterin über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

## § 11 Stimmbgabe bei Urnenwahl

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. <sup>2</sup>Er oder sie trifft Vorkehrungen, dass die Wähler und Wählerinnen den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen können. <sup>3</sup>Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. <sup>4</sup>Der Zugang zu den Wahlräumen ist allen Wahlberechtigten der Hochschule nur zu Wahlzwecken gestattet. <sup>5</sup>Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. <sup>6</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin kann im näheren Umkreis von Wahllokalen jegliche Beeinflussung von Wahlberechtigten sowie den Aufenthalt von Personen untersagen; dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.
- (2) <sup>1</sup>Für jeden Abstimmungsraum werden vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin mindestens zwei

Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestellt. <sup>2</sup>Mindestens ein Wahlhelfer oder Wahlhelferin muss ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser zur Stimmabgabe geöffnet ist.

- (3) Die Stimmberechtigten erhalten von den Wahlhelfern beim Betreten des Abstimmungsraums die erforderlichen Stimmzettel.
- (4) <sup>1</sup>Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in das jeweilige Organ Vertreter und Vertreterinnen zu wählen sind. <sup>2</sup>Sie kann einen Wahlvorschlag unverändert annehmen oder Bewerbern oder Bewerberinnen innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung); sie kann auch einen Wahlvorschlag kennzeichnen und innerhalb dieses Wahlvorschlags einzelnen Bewerbern oder Bewerberinnen innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl bis zu drei Stimmen geben. <sup>3</sup>Zudem kann die wahlberechtigte Person gem. § 59 der Grundordnung innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimme Bewerbern und Bewerberinnen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren). <sup>4</sup>Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, welchen Wahlvorschlag und/oder welche Bewerber oder Bewerberinnen sie wählt; will die wahlberechtigte Person häufeln, setzt sie vor den Namen des Bewerbers oder der Bewerberin die Zahl der Stimmen, die sie diesem Bewerber oder dieser Bewerberin geben will, oder eine entsprechende Anzahl von Kreuzen. <sup>5</sup>Nimmt die wahlberechtigte Person einen Wahlvorschlag unverändert an, wird den Bewerbern und Bewerberinnen dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Abs. 2) je eine Stimme bis zur Erreichung der der wahlberechtigten Person insgesamt zustehenden Stimmenzahl zugerechnet; enthält der Wahlvorschlag weniger Bewerber und Bewerberinnen als der wahlberechtigten Person Stimmen zustehen, gilt dies als Verzicht der wahlberechtigten Person auf ihre weiteren Stimmen. <sup>6</sup>Gibt die wahlberechtigte Person einzelnen Bewerbern oder Bewerberinnen weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen, soweit sie nicht gleichzeitig einen Wahlvorschlag kennzeichnet, was als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen gilt, die den nicht angekreuzten Bewerbern und Bewerberinnen innerhalb des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung zu Gute kommt; sofern die Zahl der Reststimmen die Zahl der nicht angekreuzten Bewerberinnen und Bewerber auf diesem Wahlvorschlag überschreitet, gilt dies als Verzicht auf die weiteren Stimmen.
- (5) <sup>1</sup>Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 2), wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber oder Bewerberinnen abgegeben. <sup>2</sup>Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in das jeweilige Organ Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen sind. <sup>3</sup>Sie kann Bewerbern oder Bewerberinnen innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung). <sup>4</sup>Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, wen sie wählt; will sie häufeln, gilt Abs. 4 Satz 7 Halbsatz 2. <sup>5</sup>Vergibt die wahlberechtigte Person weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie auf ihre weiteren Stimmen.
- (6) <sup>1</sup>Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist; sie hat sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. <sup>2</sup>Ist die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen, gibt ein Wahlhelfer die Wahlurne frei; die

wahlberechtigte Person wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. <sup>3</sup>Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

- (7) <sup>1</sup>Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat ein Wahlhelfer für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. <sup>2</sup>Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (8) <sup>1</sup>Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. <sup>2</sup>Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler und Wählerinnen erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

## § 12 Stimmabgabe bei Briefwahl

- (1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig, sofern der Wahlleiter oder die Wahlleiterin dies im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss festgelegt hat.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen muss spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl in Textform beim Wahlleiter oder der Wahlleiterin eingehen. <sup>2</sup>Bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können Anträge auf Briefwahl bis sieben Tage vor der Wahl gestellt werden. <sup>3</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. <sup>4</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin hat die Übersendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis zu vermerken; Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Briefwähler und Briefwählerinnen haben dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin in verschlossenem Briefwahlumschlag die in den Wahlumschlägen eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass der Wahlbrief spätestens vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin zugeht. <sup>2</sup>Dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin nach diesem Zeitpunkt zugehende Briefwahlumschläge gelten nicht als Stimmabgabe. <sup>3</sup>Für die Stimmabgabe in der Form der Briefwahl gelten im Übrigen § 11 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Briefwahlumschlägen die Wahlumschläge entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die Wahlurne gelegt. <sup>2</sup>Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind vor Beginn der Auszählung – unter Wahrung des Wahlgeheimnisses – mit den übrigen Stimmzetteln zu vermischen.

## § 13 Stimmabgabe bei Online-Wahl

- (1) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. <sup>2</sup>Der Wähler oder die Wählerin gibt seine oder ihre Stimme in der Weise ab, dass sie den elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet

kennzeichnet. <sup>3</sup>Die Authentifizierung des Wählers oder der Wählerin erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. <sup>4</sup>Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. <sup>5</sup>Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. <sup>6</sup>Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. <sup>7</sup>Die Wähler und Wählerinnen müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. <sup>8</sup>Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. <sup>9</sup>Die Übermittlung muss für den Wähler oder die Wählerin am Bildschirm erkennbar sein. <sup>10</sup>Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

- (2) <sup>1</sup>Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers oder der Wählerin in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. <sup>2</sup>Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. <sup>3</sup>Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. <sup>4</sup>Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. <sup>5</sup>Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. <sup>6</sup>Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (3) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auf Antrag zu den in der Wahlbenachrichtigung bekanntgegebenen Zeiten auch an der Hochschule möglich.
- (4) Für die Stimmabgabe gelten § 11 Abs. 4 und 5 entsprechend.

## § 14 Beginn und Ende der Online-Wahl

<sup>1</sup>Die Festlegung für Beginn und Beendigung der Elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechtigte Personen zulässig. <sup>2</sup>Berechtigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 5 Abs.1.

## § 15 Störungen der Online-Wahl

- (1) <sup>1</sup>Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. <sup>2</sup>Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) <sup>1</sup>Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen

zu stoppen. <sup>2</sup>Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. <sup>3</sup>Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren.

## § 16 Briefwahl bei Online-Wahl

Wird die Wahl als Online-Wahl mit der Möglichkeit der Briefwahl zugelassen, so gilt für die Briefwahl § 12 mit der Maßgabe, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

## § 17 Technische Anforderungen

- (1) <sup>1</sup>Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. <sup>2</sup>Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. <sup>3</sup>Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. <sup>2</sup>Das Wahlverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen, zumindest aber europäischen Server gespeichert sein.
- (3) <sup>1</sup>Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. <sup>2</sup>Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). <sup>3</sup>Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) <sup>1</sup>Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. <sup>2</sup>Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
- (5) <sup>1</sup>Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. <sup>2</sup>Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) <sup>1</sup>Die Wähler und Wählerinnen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. <sup>2</sup>Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

## § 18 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen; sie soll spätestens am siebten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen sein.
- (2) <sup>1</sup>Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft. <sup>2</sup>Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,
  1. wenn er keinen Bewerber oder keine Bewerberin oder keinen Wahlvorschlag kennzeichnet,
  2. wenn er als nichtamtlich erkennbar ist,
  3. wenn die Stimmabgabe bei Briefwahl nicht entsprechend § 12 Abs. 3 Satz 1 erfolgt ist,
  4. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber und Bewerberinnen oder des gewählten Wahlvorschlags dient, oder einen Vorbehalt enthält,
  5. soweit für einen Bewerber oder eine Bewerberin mehr als drei Stimmen abgegeben wurden, hinsichtlich der weiteren Stimmen für den Bewerber oder die Bewerberin,
  6. wenn die der wahlberechtigten Person zur Verfügung stehende Stimmenzahl auch nach Abzug der nach Nr. 5 ungültigen Stimmen überschritten wurde, oder
  7. wenn aus dem Stimmzettel der Wille der wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- (3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses.
- (4) Die auf jeden einzelnen Bewerber und jede einzelne Bewerberin, bei Listenwahl darüber hinaus die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten für elektronische Wahlen entsprechend.

## § 19 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge, und die Zahlen der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen entfallen sind, fest. <sup>2</sup>Er oder sie stellt weiter die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge, die gewählten Bewerber und Bewerberinnen sowie die Reihenfolge der Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen nach Maßgabe des Abs. 5 fest. <sup>3</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin gibt das festgestellte Wahlergebnis in geeigneter Weise öffentlich bekannt. <sup>4</sup>Er oder sie hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). <sup>2</sup>Die Zahl der abgegebenen Gesamtstimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander solange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. <sup>3</sup>Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.
- (3) <sup>1</sup>Entfallen auf einen Wahlvorschlag nach den Höchstzahlen mehr Sitze als Bewerber und Bewerberinnen

genannt sind, fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.<sup>2</sup>Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los.<sup>3</sup>Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.

- (4) <sup>1</sup>Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern und Bewerberinnen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zuzuteilen. <sup>2</sup>Haben mehrere Bewerber und Bewerberinnen die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung der Bewerber und Bewerberinnen (§ 8 Abs. 2) über die Zuweisung des Sitzes.
- (5) <sup>1</sup>Die nicht gewählten Bewerber und Bewerberinnen eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge des Abs. 4 Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. <sup>2</sup>Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen nicht oder nicht mehr vorhanden, bestimmt sich der Ersatzvertreter oder die Ersatzvertreterin in entsprechender Anwendung des Abs. 3; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.
- (6) <sup>1</sup>Bei Personenwahl sind abweichend von den Abs. 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmzahl erhielten. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. <sup>3</sup>Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen; bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge; Personen, die keine Stimme erhalten haben, sind nicht Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen.
- (7) Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vorhanden, so erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen auf sieben und es gelten die Abs. 2 bis 5 entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Entfallen auf Vertreter und Vertreterinnen im Senat nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät mehr als zwei Sitze und ist die Hochschule in mindestens drei Fakultäten gegliedert, werden die über die Zahl zwei hinausgehenden weiteren Sitze denjenigen Bewerbern und Bewerberinnen anderer Fakultäten zugeteilt, auf die nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 die weiteren Sitze entfallen würden. <sup>2</sup>Maßgebend ist die Zahl der Fakultäten am Tag vor Erlass des Wahlausschreibens.

## § 20 Wahlniederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen

- (1) <sup>1</sup>Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlhelfer sind Niederschriften zu fertigen. <sup>2</sup>Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlhelfer werden Wahlleiter oder der Wahlleiterin, die übrigen vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.
- (2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.
- (3) Die Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter und Vertreterinnen aufzubewahren.

## § 21 Benachrichtigung der Gewählten; Annahme der Wahl

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl in Textform zu verständigen. <sup>2</sup>Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayHIG) vorliegt. <sup>3</sup>Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss in der Zusammensetzung nach § 23 Abs. 4.
- (2) <sup>1</sup>Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet die Hochschulleitung.

## § 22 Nachrücken von Ersatzvertretern und Ersatzvertreterinnen

- (1) <sup>1</sup>Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter oder die Ersatzvertreterin nach, der oder die gemäß § 19 Abs. 5 oder Abs. 6 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen der oder die Nächste ist. <sup>2</sup>Sind Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein gewählter Vertreter oder eine gewählte Vertreterin aus, gelten Abs. 1 und § 21 entsprechend; Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayHIG bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die Entscheidung nach § 21 Abs. 1 Satz 3 trifft die Hochschulleitung.

## § 23 Wahlprüfung

- (1) Jede wahlberechtigte Person kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in ihrer Gruppe innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten; die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung des Wahlleiters oder der Wahlleiterin als Vorsitzendem oder Vorsitzender mit der Mehrheit seiner Mitglieder. <sup>2</sup>Der Beschluss ist zu begründen und der Antrag stellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person schriftlich bekanntzugeben. <sup>3</sup>Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen;



vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. <sup>4</sup>Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. <sup>5</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. <sup>6</sup>§ 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Wiederholungswahlen nicht.

## § 24 Fristen

- (1) <sup>1</sup>Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. <sup>2</sup>§ 12 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die in § 4 Abs. 4 und 5, § 8 Abs. 10, § 12 Abs. 2, § 16 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

## § 25 Anwendung von Vorschriften dieser Wahlsatzung; besondere Bestimmungen über Wahltermine und Amtszeiten

- (1) Die Bestimmungen dieser Wahlsatzung gelten auch für Neuwahlen nach Auflösung von Senat oder Fakultätsrat, soweit hierfür in Abs. 2 nicht besondere Bestimmungen getroffen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Vertreter und Vertreterinnen im Senat und in den Fakultätsräten werden für den Rest der Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen des aufgelösten Organs gewählt. <sup>2</sup>Liegt der Zeitpunkt der Stimmabgabe für die Durchführung von Neuwahlen innerhalb der letzten sechs Monate der Amtszeit von Vertretern und Vertreterinnen einer Gruppe des aufgelösten Organs, werden die Vertreter und Vertreterinnen dieser Gruppe in den Neuwahlen für den Rest der Amtszeit in dem aufgelösten Organ und die folgende Amtszeit gewählt. <sup>3</sup>Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. <sup>4</sup>§ 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Neuwahlen nicht.

## § 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.